Zwecks Erhöhung der Versorgungssicherheit ließ die Magistratsabteilung 31 - Wasserwerke in den Monaten Oktober bis Dezember 2003 eine Rohrauswechslung in der Erlaaer Straße mit einer neuen Verbindung in die Calvigasse durchführen. Die hiefür erforderlichen Baumeister- und Rohrlegerarbeiten wurden auf der Grundlage von diesbezüglichen Rahmenverträgen (Kontrahentenverträgen) beauftragt. Entgegen den Vergabevorschriften gestattete die Dienststelle der beauftragten Firma für die Baumeisterarbeiten die gesamte Leistung von einem Subunternehmer erbringen zu lassen.

1. Rohrauswechslung in Wien 23

1.1 In der Erlaaer Straße (von ONr. 117 bis ONr. 127) und in der Calvigasse wurden auf einer Länge von rd. 185 m der alte, bereits gebrechensanfällige Rohrstrang mit einem Durchmesser von 150 mm und ein weiterer rd. 15 m langer Rohrstrang mit einem Durchmesser von 50 mm auf ein so genanntes Sphärogussrohr DN 150 mm ausgewechselt.

Für diese Rohrauswechslung waren Baumeisterarbeiten zwecks Herstellung und Wiederverfüllung der Künette, Rohrlegerarbeiten und Vermessungsleistungen erforderlich. Die endgültige Wiederherstellung der Straßenkonstruktion war zum Zeitpunkt der Prüfung des Kontrollamtes noch nicht erfolgt.

1.2 Auf Grund eines internen Antrages des zuständigen Referenten der Magistratsabteilung 31 vom 26. September 2003 genehmigte der Leiter der Betriebsabteilung 6 - Wasserverteilung die angeführten Arbeiten mit geschätzten Gesamtkosten in der Höhe von 114.800,-- EUR (inkl. USt).

1.2.1 Am 15. Oktober 2003 beauftragte die Magistratsabteilung 31 jeweils schriftlich die Firma R. mit den Erd- und Baumeisterarbeiten und die Firma K. mit den Rohrlegerarbeiten auf der Grundlage von diesbezüglichen Rahmenvereinbarungen (Kontrahentenverträge, nunmehr "Rahmenverträge" genannt). Das Rohrmaterial und das Material für die Wiederverfüllung der Künette stellte die Magistratsabteilung 31 bei.

1.2.2 Die gegenständlichen Baumeister- und Rohrlegerarbeiten erfolgten in der Zeit von

20. Oktober bis 3. Dezember 2003. Der in den Auftragsschreiben angeführte Termin für den Baubeginn wurde eingehalten. Die in den Rahmenverträgen vorgesehene Möglichkeit, eine Frist für die Erfüllung der Leistung festzusetzen, nahm die Magistratsabteilung 31 beim gegenständlichen Bauvorhaben nicht wahr.

1.3 Dem Kontrollamt fiel auf, dass für die Ausführung der Baumeisterarbeiten sowohl im Bescheid der Magistratsabteilung 46 - Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten über die Bewilligung vorübergehender Verkehrsmaßnahmen gem. § 90 StVO als auch im Baubuch neben der beauftragten Firma R. die Firma U. angeführt war. Wie sich herausstellte, hatte die Magistratsabteilung 31 der Firma R. die Beschäftigung der Firma U. als Subunternehmer für die Erbringung von Teilleistungen aus dem Rahmenvertrag genehmigt.

1.3.1 Lt. Aussage der Magistratsabteilung 31 hatte der Subunternehmer die Arbeiten für das gegenständlich betrachtete Bauvorhaben zur Gänze durchgeführt. Im Zuge weiterer Erhebungen stellte das Kontrollamt fest, dass die Firma U. auch bei drei anderen Bauvorhaben als Subunternehmer die gesamten Leistungen erbracht hatte. Die Kosten aller vier Bauvorhaben betrugen rd. 183.000,-- EUR (inkl. USt).

In Auslegung der Vergabevorschriften ist ein Einzelauftrag aus einem Rahmenvertrag nicht als Teilleistung anzusehen, womit zu berücksichtigen gewesen wäre, dass die Weitergabe eines ganzen Auftrages an Subunternehmer unzulässig war. Das Kontrollamt empfahl der Magistratsabteilung 31, dies bei künftigen Einzelaufträgen zu berücksichtigen.

Stellungnahme der Magistratsabteilung 31:
Die Magistratsabteilung 31 wird die im Bericht angemerkte Auslegung der Vergabevorschriften bei künftigen Beauftragungen aus Rahmenverträgen berücksichtigen.

1.4 Wie die Einschau des Kontrollamtes in die das Bauvorhaben betreffenden Unterlagen zeigte, war die Bauabwicklung ausreichend dokumentiert worden. Die Aufnahmen

der Leistungen sowie deren Abrechnung wurden nachvollziehbar gestaltet. Ein Vergleich der im Antrag über die interne Baustellengenehmigung aufgegliederten voraussichtlichen Kosten mit den tatsächlich angefallenen ergab, dass diese - ausgenommen jene der Straßenwiederinstandsetzung, welche zum Prüfungszeitpunkt noch nicht erfolgt war - im Rahmen der Schätzkosten zu liegen kamen.

2. Prüfung von Rahmenverträgen

2.1 Auf Grund der Weitergabe ganzer Einzelaufträge durch die Firma R. an einen Subunternehmer überprüfte das Kontrollamt die Rahmenverträge über die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie über die Rohrlegerarbeiten.

2.2 Die Magistratsabteilung 31 hatte ursprünglich den Raum Wien in zwölf Gebietsteile gegliedert und diese so genannten "Bezirksgruppen" zugeordnet. Nach der Durchführung zeitlich gestaffelter offener Verfahren zur Erlangung von Rahmenverträgen für jede der zwölf Bezirksgruppen wurde daraus je ein "Kontrahent" sowohl für die Erd- und Baumeisterarbeiten als auch für die Rohrlegerarbeiten ermittelt und beauftragt.

2.3 Im Zuge einer Umorganisation innerhalb der Magistratsabteilung 31 wurde die Bezirksgruppe 6 (23. Bezirk ohne Mauer) mit der Bezirksgruppe 4 (10. Bezirk) zusammengelegt. Da die Rahmenverträge mit den beiden Auftragnehmern für den Gebietsteil 6 Ende August 2003 ausliefen, jene für den Gebietsteil 4 jedoch erst mit Ende Februar 2004, führte die Magistratsabteilung 31 mit den beiden Kontrahenten des Gebietsteiles 4 (mit der Firma R. für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie mit der Firma K. für die Rohrlegerarbeiten) Gespräche bezüglich einer Erweiterung ihrer Verträge hinsichtlich einer Einbeziehung des Gebietsteiles 6 bis zum Vertragsende im Februar 2004. Die Magistratsabteilung 31 stützte sich dabei auf § 83 Abs 2 des Wiener Landesvergabegesetzes (WLVergG), wonach im konkreten Fall die Zulässigkeit dieser Auftragserweiterung abgeleitet werden konnte. Die beiden Kontrahenten sagten prinzipiell zu, worauf die Abteilung diesbezügliche Anträge für eine Vertragserweiterung an den Gemeinderat stellte, die in der Sitzung vom 25. September 2003 genehmigt wurden.

Beide Firmen erklärten sich bereit, bei Vertragserweiterung einen Nachlass in der Höhe

von 2 % auf ihre Preise für den ehemaligen Gebietsteil 6 zu gewähren. Als Kosten für die Baumeisterarbeiten führte die Abteilung im Antrag auf Vertragserweiterung 250.000,-- EUR und für die Rohrlegerarbeiten 90.000,-- EUR an. Diesbezüglich stellte das Kontrollamt fest, dass die Auftragserweiterung der Baumeisterarbeiten rd. 11 %, hingegen jene für die Rohrlegerarbeiten rd. 22 % - bezogen auf die Angebotspreise der Auftragnehmer für den Gebietsteil 4 - betrugen.

Die im Prüfungszeitpunkt (Frühjahr 2004) bereits angefallenen Beträge für die Auftragserweiterungen beliefen sich für die Baumeisterarbeiten auf rd. 321.000,-- EUR und jene für die Rohrlegerarbeiten auf rd. 71.000,-- EUR (inkl. USt).

2.4 Zur Überprüfung, inwieweit die von der Abteilung gewählte Vorgangsweise dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit entsprach, verglich das Kontrollamt die im Verhandlungsverfahren erzielten Preise für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie für die Rohrlegerarbeiten mit jenen der auslaufenden Verträge. Weiters erfolgte ein Vergleich mit Preisen aus den Angeboten der Billigstbieter aus offenen Verfahren, die zur selben Zeit bei einer Ausschreibung des Gebietsteiles 5 offeriert wurden.

So lag bei den Erd- und Baumeisterarbeiten das im Verhandlungsverfahren für die Vertragserweiterung erzielte Preisniveau um rd. 8 % unter jenem des Rahmenvertrages für den Gebietsteil 6 bzw. um rd. 5 % unter dem aus dem offenen Verfahren für den Gebietsteil 5. Bei den Rohrlegerarbeiten lag das im Verhandlungsverfahren erzielte Ergebnis um rd. 4,5 % unter dem Rahmenvertrag für den Gebietsteil 6 und um rd. 6,9 % unter jenem aus dem offenen Verfahren für den Gebietsteil 5.

Bezüglich der beiden Vertragserweiterungen, welche - wie bereits erwähnt - durch die Zusammenlegung von zwei Bezirksgruppen erforderlich wurden, konnte das Kontrollamt somit keinen wirtschaftlichen Nachteil für die Stadt Wien erkennen.

Die Vorgehensweise hatte ihren Hintergrund in der wirtschaftlich begründeten Zusammenlegung von Organisationseinheiten der

Magistratsabteilung 31 und im gestaffelten Auslaufen der Rahmenverträge.